



Weihnachtsbeihilfe der Salzburger Landeshilfe - RICHTLINIEN 2023

Die Weihnachtsbeihilfe für das Jahr 2023 beträgt **50,00 Euro** und wird an Pensionistinnen und Pensionisten in Privathaushalten ausgezahlt, die eine Ausgleichszulage erhalten und deren Einkommen abzüglich Wohnkosten die folgende Obergrenze nicht überschreitet:

für 1 Person: **844,00 Euro**
für Ehepaare/Partnerschaften: **1.269,00 Euro**

Anträge können von **16. Oktober** bis **15. Dezember 2023** elektronisch unter www.salzburg.gv.at/landeshilfe sowie in Papierform (postalisch) gestellt werden.

Wichtiges betreffend EINKOMMEN:

- Pension + Ausgleichszahlung (+ Sozialunterstützung) = Einkommen
- Als Nachweis zum Einkommen ist der aktuelle Pensionsbescheid sowie (falls vorhanden) der aktuelle Sozialunterstützungsbescheid bzw. der jeweils dazugehörige letzte Kontoauszug heranzuziehen.
- Wenn die Angaben über das **Einkommen** und die **Ausgaben** (Miete, Betriebskosten, usw.) von einer Seniorenorganisation oder vom Gemeindeamt überprüft wurden, müssen keine zusätzlichen Nachweise beigelegt bzw. angehängt werden.

Wichtiges betreffend BANKKONTO:

- Es können nur Anträge mit vollständig angegebener IBAN bearbeitet werden.
- Wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller **kein** eigenes Konto hat ist eine Anweisung an Dritte (zB auf das Konto der Seniorenorganisation) möglich.
WICHTIG: In diesem Fall hat der Antrag unbedingt die Zustimmung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers zu dieser Vorgangsweise zu enthalten!

Post Bar-Anweisungen werden grundsätzlich nicht durchgeführt.
Stichprobenartige Kontrollen werden durchgeführt.
Rückfragen unter landeshilfe@salzburg.gv.at

Geschäftsstelle Salzburger Landeshilfe
Fischer-von-Erlach-Straße 47
5020 Salzburg

E-Mail: landeshilfe@salzburg.gv.at

Elektronische Antragstellung: www.salzburg.gv.at/landeshilfe



**LAND
SALZBURG**

Soziales

Ansuchen um Gewährung einer Weihnachtsbeihilfe für das Jahr 2023

BITTE BEACHTEN SIE: Anträge werden bis NUR bis 15.12.2023 (Eingangsstempel) angenommen!

Name/Vorname Antragstellerin / Antragsteller		Telefon-Nummer für ev. Rückfragen
Geburtsdatum	Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	
Familienstand <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet		Beiliegende <u>aktuelle</u> Nachweise zum Einkommen (in Kopie) <input type="checkbox"/> Pensionsbescheid <input type="checkbox"/> SU-Bescheid (falls Sozialunterstützung bezogen wird)
Kontoinhaberin /-inhaber		IBAN

Aktuelles **monatliches** Einkommen Antragstellerin/-steller (netto, ohne Pflegegeld) € _____

Aktuelles **monatliches** Einkommen (Ehe-)Partnerin/-partner (netto, ohne Pflegegeld) € _____

Miete - € _____

Betriebskosten (Strom, Heizung, Gemeindeabgaben) - € _____

Verbleibendes Einkommen € _____

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 3 Soziales

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at

Ich erkläre verbindlich und unwiderruflich, dass

- a) die Richtlinie für die Gewährung des Zuschusses anerkannt wird;
- b) die Angaben im Ansuchen richtig und vollständig sind und zur Kenntnis genommen wird, dass wissentlich unrichtige und unvollständige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können;
- c) Zuschüsse, die auf Grund unrichtiger und unvollständiger Angaben gewährt wurden, unverzüglich an das Land Salzburg zurückzuzahlen sind;
- d) Unterlagen, die vom Amt der Salzburger Landesregierung als Nachweis der Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses, insbesondere im Rahmen von stichprobenweisen Prüfungen, verlangt werden, unverzüglich vorzulegen sind. Eine Einsichtnahme in derartige Unterlagen ist allen Organen des Landes, insbesondere auch dem Salzburger Rechnungshof, zu gewähren. Bei Nichtbeibringung der geforderten Unterlagen gelangt der Zuschuss nicht zur Auszahlung bzw. wird dieser vom Land Salzburg zurückgefordert.
- e) der automationsunterstützten Verarbeitung und dem automationsunterstützten Datenverkehr im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG) zugestimmt wird, soweit dies in Art und Umfang auf den Zweck der Durchführung der Beihilfe beschränkt bleibt.

Das Amt der Salzburger Landesregierung bzw. die örtlich jeweils zuständige Bezirkshauptmannschaft im Bundesland Salzburg sind Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung.

Kontaktadressen des Datenschutzbeauftragten des Landes Salzburg bei den oben genannten Verantwortlichen: Datenschutzbeauftragter des Landes Salzburg; Referat Büro des Landesamtsdirektors (20001); Adresse: Chiemseehof, Stiege 1: A-5020 Salzburg
E-Mail: datenschutz@salzburg.gv.at

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grund ihrer Einwilligung sowie zur Erfüllung eines von Ihnen mittels Antragstellung angestrebten Vertragsverhältnisses.

Die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich zum Zweck der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen der Fördergewährung bzw. einer allfälligen Rückerstattungspflicht. Die personenbezogenen Daten sind nach Ablauf der längsten gesetzlichen Frist zur Geltendmachung oder Abwehr von aus dem Akt erschließbaren möglichen Rechtsansprüchen zu löschen.

Ihre personenbezogenen Daten können im Anlassfall an folgende Empfänger weitergeleitet werden: - keine

Sie haben das Recht, Auskunft bezüglich Ihrer verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Sie haben das Recht, die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten sowie die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in irgendeiner Weise verletzt worden sind, können sie sich bei der Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien) beschweren:

Ort, Datum

Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller

Von der Seniorenorganisation bzw. Gemeinde auszufüllen:

Die Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt:

Stempel und Unterschrift

ERLÄUTERUNGEN

Einen Antrag um Gewährung einer Weihnachtsbeihilfe können grundsätzlich nur

Pensionistinnen und Pensionisten, die eine Ausgleichszulage erhalten,

stellen.

Ein Anspruch auf Weihnachtsbeihilfe besteht dann, wenn das verbleibende Netto-Einkommen abzüglich Miete und Betriebskosten (Strom, Heizung und Gemeindeabgaben) nachfolgende Höchstbeträge nicht übersteigt:

für 1 Person:	844,00 Euro
für Ehepaare/Partnerschaften:	1.269,00 Euro

Bei der **Antragstellung** durch eine **Seniorenorganisation** oder bei der **zuständigen Gemeinde** werden die Unterlagen (Einkommens- und Ausgabennachweise) durch diese geprüft und müssen nicht übermittelt werden. Eine schnelle Abwicklung Ihres Förderansuchens ist somit gewährleistet.

Bei Antragstellung von **Ihnen selbst** oder einer **sonstigen Person** sind die Unterlagen (Einkommens- und Ausgabennachweise) dem elektronischen Antrag anzuhängen oder bei Antragstellung in Papierform (in Kopie) beizulegen.

Bitte bewahren Sie ihre Nachweise auf, eine stichprobenartige Überprüfung der Angaben ist möglich.

Beispiele für eine alleinstehende Person:

Einkommen	€ 1.055,00
Miete (inkl. Betriebskosten)	- € 560,00
Verbleibendes Einkommen	<u>€ 495,00</u>



Einkommen	€ 1.250,00
Strom, Heizung, Gemeindeabgaben	- € 400,00
Verbleibendes Einkommen	<u>€ 850,00</u>

